Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/11/30 Om1/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1966

Norm

MSchG §3 Abs2

Rechtssatz

§ 3 Abs 2 MSchG verlangt den Nachweis einer einheitlichen oder doch nahezu einheitlichen Verkehrsauffassung durch den Anmelder. Dabei müssen die angesprochenen Verkehrskreise das betreffende Zeichen mit dem Unternehmen des Anmelders oder dessen Lizenznehmers in Verbindung bringen.

Veröff: PBl 1967,42 = ÖBl 1967,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1966:RS0105407

Dokumentnummer

JJR_19661130_OPM0002_0000OM00001_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at